

Richtlinie des Landkreises Leipzig zur Förderung von Kleinprojekten und Einzelmaßnahmen der Jugendhilfe gemäß §§ 11-14 und 16 SGB VIII (FRL Kleinprojekte)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen	1
2. Gegenstand der Förderung	1
3. Zuwendungsempfänger	1
4. Zuwendungsvoraussetzungen	2
5. Allgemeine Zuwendungsbestimmungen.....	2
6. Förderbereiche	3
6.1. Freizeit- und Erholungsangebote	3
6.2 Projektarbeit.....	3
6.3 Ferienprogramm	4
6.4 Angebote mit Präventions- und Bildungscharakter.....	4
6.5. Maßnahmen der Familienbildung	4
6.5.1 Projekte der Familienbildung	5
6.5.2 Angebote mit explizitem Bildungscharakter für Familien.....	5
6.6 Sachkosten für ehrenamtlich organisierte Kinder- und Jugendarbeit.....	5
6.7 Sachkosten für Offene Kinder- und Jugendarbeit entsprechend des Teilfachplans	6
1: Leistungen gemäß §§ 11 bis 14 SGB VIII in der aktuellen Fassung	6
6.8 Kooperationsangebote	6
6.9 Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher in der Kinder- und Jugendarbeit.....	6
6.9.1 Juleica G-Schulung	6
6.9.2 Kileica-Schulung.....	7
7. Verfahren.....	7
8. Sonstige Bestimmungen	8
9. Inkrafttreten.....	8

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

Auf der Grundlage des § 74 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – gewährt der Landkreis Leipzig Zuwendungen zur Umsetzung von Kleinprojekten und Einzelmaßnahmen der Jugendhilfe in den Bereichen §§ 11-14 und 16 SGB VIII.

Die FRL Kleinprojekte im Landkreis Leipzig unterstützt Maßnahmen im Sinne des SGB VIII für die im Landkreis Leipzig wohnhaften jungen Menschen bis 27 Jahre und Familien. Ziel der Förderung ist die Sicherung eines bedarfsorientierten Leistungsangebotes zur Verwirklichung des Rechts auf Unterstützung der individuellen und sozialen Entwicklung der jungen Menschen und Familien im Landkreis Leipzig.

Die Verpflichtung des Landkreises Leipzig zur Förderung der freien Jugendhilfe ergibt sich aus der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach den §§ 79, 80 SGB VIII in Verbindung mit § 85 Abs. 1 SGB VIII.

Für das Zuwendungsverfahren gelten insbesondere folgende spezielle Rechtsgrundlagen:

- SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung
- SGB X (Verwaltungsverfahren) in der jeweils aktuellen Fassung
- Satzung des Jugendamtes des Landkreises Leipzig in der jeweils aktuellen Fassung
- §§ 23 und 44 VwV SächsHo
- § 34 SächsKomKBVO (Aufbewahrung von Belegen)

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen werden für Kleinprojekte und Einzelmaßnahmen im Sinne des SGB VIII

- § 11 (Jugendarbeit),
- § 12 (Jugendverbandsarbeit)
- § 13 (Jugendsozialarbeit)
- § 13a (Schulsozialarbeit)
- § 14 (Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) und
- § 16 (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie) gewährt.

Förderwürdig im Rahmen dieser Richtlinie sind Projekte und Angebote für junge Menschen bis 27 Jahre und Familien, die ihren Wohnsitz im Landkreis Leipzig haben. Die Teilnahme an den Maßnahmen ist nicht an eine Mitgliedschaft oder einen Vertrag gebunden. Die geförderten Angebote sollen einen offenen Charakter besitzen.

Maßnahmen und Veranstaltungen, die primär dem Sächsischen Bildungsplan in Verbindung mit dem Sächsischen Kita-Gesetz und dem Sächsischen Schulgesetz in aktueller Fassung zuzuordnen sind, können nach dieser Richtlinie nicht gefördert werden.¹ Bei Vorhaben zum internationalen Kinder- und Jugendaustausch (deutsch-polnisches, deutsch-französisches Jugendwerk, deutsch-russischer, deutsch-tschechischer sowie deutsch-israelischer Jugendaustausch) ist die Fördermöglichkeit über den Kommunalen Sozialverband Sachsen vorrangig zu nutzen. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder gegen geltendes Recht gerichtet sind oder verstoßen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach §§ 3 und 74 SGB VIII,
- Kommunen,

¹ Hrsg.: Sächsisches Staatsministerium für Kultus: Der sächsische Bildungsplan – ein Leitfaden für pädagogische Fachkräfte in Krippen, Kindergärten und Horten sowie für Kindertagespflege; Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG); Sächsisches Schulgesetz – alle genannten Gesetze in der jeweils aktuell gültigen Fassung

- eingetragene Vereine/ Jugendverbände,
- Kirchgemeinden,
die im Landkreis wirken.

3.2 Informelle Gruppen und Einzelpersonen (z.B. Initiativen, Jugendliche, ehrenamtlich Tätige), die selbst nicht rechtsfähige Organisationen sind, können sich bei einer geplanten Maßnahme an einen der unter 3.1 aufgeführten Zuwendungsempfänger wenden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Zuwendung durch den Landkreis Leipzig erfolgt bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
- 4.1.1 Der Zuwendungsempfänger erfüllt die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme. Der/die Maßnahmeleiter/-in verfügt über eine:
- o entsprechende (sozial-)pädagogische Ausbildung,
 - o Jugendleitercard (Juleica G) oder eine vergleichbare Ausbildung (z.B. Übungsleiter C, Jugendwart etc.)
- 4.1.2 Der Zuwendungsempfänger bietet die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der zu fördernden Maßnahme sowie die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der bewilligten Mittel.
- 4.1.3 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist gesichert.
- 4.1.4 Die Maßnahme wurde noch nicht begonnen. Maßgeblich für den Abschluss von Leistungs- und Lieferverträgen, Bestellung u. ä. ist der bewilligte Maßnahmenbeginn.
- 4.2 Die Gewährung einer Förderung setzt die ordnungsgemäße Abrechnung von Maßnahmen vergangener Zeiträume voraus.
- 4.3 Die Mittel der FRL Kleinprojekte sind nicht mit der Förderrichtlinie Jugendhilfe des Landkreises Leipzig und der Förderrichtlinie Schulsozialarbeit des Freistaates Sachsen kumulierbar. Daher können auch andere Förderprogramme oder die Mittel aus der Förderrichtlinie selbst nicht zur Finanzierung von Eigenleistungen gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII eingesetzt werden.

5. Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

- 5.1 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- 5.2 Wird die Förderung der Maßnahme gleichzeitig bei anderen Stellen beantragt, so ist dies im Finanzierungsplan auszuweisen.
- 5.3 Der Zuschuss wird als Höchstbetrag bewilligt.
- 5.4 Der Finanzierungsplan ist einzuhalten. Im Einzelfall sind Überschreitungen einzelner Ausgaben-/ Einnahmenpositionen bis 20 v.H. möglich, wenn diese durch Einsparungen bei anderen Ansätzen ausgeglichen werden.
- 5.5 Zuwendungsfähige Sachkosten sind:
- Reisekosten, die der geförderten Maßnahme eindeutig zuzuordnen sind, werden gemäß dem SächsRKG aktuell bei Fahrten mit triftigem Grund mit 0,30 Cent/km anerkannt sowie Kosten für die Nutzung des ÖPNVⁱ
 - Honorare und Aufwandsentschädigungen für Arbeitsleistungen werden in folgender Höhe als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt:
 - o bis zu 10,00 € / je Stunde für betreuende bzw. beaufsichtigende Tätigkeit, es können maximal 10 Stunden/ Tag und 40 Stunden/ Woche anerkannt werden
 - o bis zu 50,00 € / je Stunde für Dozentinnen und Dozenten, es können maximal 10 Stunden/ Tag und 40 Stunden/ Woche abgerechnet werden
 - Raummieten
 - Verpflegungskosten (bei Förderpunkten 6.2, 6.4 und 6.5 max. 10% der Fördersumme des Jugendamtes)
 - Kosten für Unterkunft

- Porto- und Telekommunikationskosten
- Kosten für Büro-, Arbeits- und Informationsmaterial
- Geringfügige Wirtschaftsgüter (max. im Wert von 800,00 € einschließlich USt.-entsprechend neuer Abschreibungsgrenze)
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit
- Gebühren (u.a. GEMA, Leihgebühren, Kosten für Straßensperrung etc.)

5.6 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Investitionen für Baumaßnahmen,
- Anlagengüter über 800,00 € einschließlich USt. und Abschreibungen auf Anlagengüter und Gebäude,
- Zinsen, Darlehen sowie Leasingraten,
- Personalnebenkosten,
- Sozialversicherungspflichtige Personalkosten,
- Honorarkosten für die Erfüllung originärer Aufgaben der bereits dafür eingesetzten sozialversicherungspflichtig beschäftigten Fachkraft des Antragstellers
- Eigene Verwaltungs- und Betriebskosten des Maßnahmeträgers (Ausnahme 6.6),
- Satzungsmäßige Mitgliedsbeiträge,
- Bewirtungskosten,
- Alkohol und Tabakwaren sowie
- Verwertbare Ausgaben (u.a. Flaschenpfand, Kautionen).

6. Förderbereiche

6.1. Freizeit- und Erholungsangebote

Auf Grundlage des § 11 SGB VIII werden ein- und mehrtägige Freizeit- und Erholungsangebote für Kinder und Jugendliche gefördert (z.B. Tagesausflug, Freizeitfahrten).

Voraussetzungen:

- Detailliertes Programm der Maßnahme unter Angabe der geplanten Teilnehmer/-innenzahl.
- Die Gruppenstärke beträgt mindestens 5 Teilnehmende.

Förderhöhe:

- 10,00 € je Tag und Teilnehmer/-in
- Bei Gruppen werden Betreuer gefördert:
 - o 5 bis zu 8 Teilnehmende: 1 Betreuer/-in
 - o ab dem 9. Teilnehmenden: 2 Betreuer/-innen
 - o ab dem 17. Teilnehmenden: 3 Betreuer/-innen etc.
- Bei geschlechtsgemischten Gruppen soll auf die paritätische Besetzung der Betreuenden geachtet werden. Daher werden in diesem Fall bei bis 8 Teilnehmern auch 2 Betreuer gefördert. Dies ist bei der Antragstellung entsprechend darzustellen.
- An- und Abreisetag gelten als ein förderfähiger Tag

6.2 Projektarbeit

Projekte im Sinne dieser Richtlinie sollen an den Interessen der jungen Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Sie sollen Kinder und Jugendliche zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung sowie sozialem Engagement anregen.

Voraussetzungen:

- Pädagogisches Kurzkonzept bestehend aus
 - o der Projektbeschreibung (Idee, Bedarf, Inhalte, Methoden, Ziele)
 - o Angabe der geplanten Teilnehmer/-innenzahl
 - o Ort der Durchführung

- detaillierter Zeitplan zum Projektablauf
- Zielgruppenbeschreibung und Alter der Teilnehmenden
- ein Projekt kann im Förderjahr max. einmal verlängert werden (Fortführung)
- ein Projekt soll inhaltlich und zeitlich abgeschlossen sein.
- Die Gruppenstärke beträgt mindestens 5 Teilnehmende
- Die Dauer eines Projektes beträgt mindestens 3 Tage, diese Tage müssen nicht zusammenhängend sein, pro Angebotstag beträgt die Dauer mindestens 2 Stunden.

Förderhöhe:

- Max. 90% der Gesamtkosten (zuwendungsfähige Ausgaben), höchstens jedoch 1.000,00 € pro Projekt

6.3 Ferienprogramm

Ein Ferienprogramm soll gemeinschaftliche Erlebnisse unter Mitbestimmung und Mitgestaltung junger Menschen ermöglichen und an den Interessen junger Menschen anknüpfen. Ein Ferienprogramm besteht aus mehreren, abwechslungsreichen Tagesangeboten, wobei der zeitliche Angebotsrahmen täglich variieren kann.

Voraussetzungen:

- Detailliertes Programm der Maßnahme unter Angabe der geplanten Teilnehmer/-innenzahl
- Durchschnittlich 5 Teilnehmende je Ferientag
- Die Dauer eines Ferienprogramms beträgt mindestens 3 Tage.

Förderhöhe:

- Max. 90% der Gesamtkosten (zuwendungsfähige Ausgaben):
 - Ferienprogramm, welches bis zu 14 Tagen umfassen bis max. 1.000,00 €
 - Ferienprogramm, welche ab 15 Tagen umfassen bis max. 2.000,00 €

6.4 Angebote mit Präventions- und Bildungscharakter

Angebote mit Präventions- und Bildungscharakter dienen der außerschulischen Jugendbildung und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Diese sollen zielgruppengerechte Bildungs- und Präventionsbedarfe aufgreifen und einen niedrigschwelligen Zugang zu außerschulischer Bildung für Kinder und Jugendliche ermöglichen. Thematische Zielstellungen sind beispielsweise soziale, kulturelle, gesundheits- und demokratiefördernde Themen sowie Präventionsangebote.

Voraussetzungen:

- Detailliertes Programm der Maßnahme unter Angabe der geplanten Teilnehmer/-innenzahl.
 - Ort der Durchführung
 - Zeitplan
 - Zielgruppenbeschreibung und Alter der Teilnehmenden
 - ein Angebot umfasst mindestens 2 Stunden
- Die Gruppenstärke beträgt mindestens 5 Teilnehmende.

Förderhöhe:

- Festbetrag in Höhe von 200,00 € je Angebotstag
- Gefördert werden maximal 4 Veranstaltungstage pro Jahr und Einrichtung/ehrenamtlichem Verein/ Projekt.

6.5. Maßnahmen der Familienbildung

Zu Maßnahmen der Familienbildung zählen auf der Grundlage des §16 SGB VIII Projekte und Tagesveranstaltungen mit dem Ziel der Förderung der Erziehung in der Familie. Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass Eltern oder andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können und Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gelöst werden können.

Maßnahmen, die überwiegend der Aneignung handwerklicher, musischer oder sportlicher Fähigkeiten oder der Vermittlung von sonstigen Wissensinhalten, zum Beispiel über ökologische, naturkundliche oder kulturelle Themen dienen, sind nicht zuwendungsfähig.²

6.5.1 Projekte der Familienbildung

Projekte der Familienbildung entsprechend des § 16 SGB VIII sollen insbesondere die Erweiterung der Handlungskompetenzen zur Gestaltung des familiären Zusammenlebens, die Befähigung der Eltern zur Teilhabe an Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe und/oder die Vorbereitung junger Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern, fördern.

Voraussetzungen:

- Pädagogisches Kurzkonzept bestehend aus
 - o der Projektbeschreibung (Idee, Bedarf, Inhalte, Methoden, Ziele)
 - o Angabe der geplanten Teilnehmer/-innenzahl
 - o Ort der Durchführung
 - o detaillierter Zeitplan zum Projektablauf
 - o Zielgruppenbeschreibung und Alter der Teilnehmenden
 - o ein Projekt kann im Förderjahr max. einmal verlängert werden (Fortführung)
 - o ein Projekt soll inhaltlich und zeitlich abgeschlossen sein.
- Die Gruppenstärke beträgt mindestens 5 Teilnehmende
- Die Dauer eines Projektes beträgt mindestens 3 Tage.

Förderhöhe:

- Max. 90% der Gesamtkosten (zuwendungsfähige Ausgaben), höchstens jedoch 1.000,00 € pro Projekt
- Gefördert werden maximal 4 Projekte pro Jahr und Einrichtung/ ehrenamtlichem Verein/ Projekt.

6.5.2 Angebote mit explizitem Bildungscharakter für Familien

Bildungsveranstaltungen, die der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie dienen, sollen unter Berücksichtigung einer thematischen Zielstellung organisiert werden und so beispielsweise soziale und gesundheitliche Themen für Familien bzw. Erziehungsfragen aufgreifen.

Voraussetzungen:

- Detailliertes Programm der Maßnahme unter Angabe der geplanten Teilnehmer/-innenzahl.
 - o Ort der Durchführung
 - o Zeitplan
 - o Zielgruppenbeschreibung und Alter der Teilnehmenden
 - o ein Angebot umfasst mindestens 2 Stunden
- Die Gruppenstärke beträgt mindestens 5 Teilnehmende.

Förderhöhe:

- Festbetrag in Höhe von 250,00 € je Angebotstag
- Gefördert werden maximal 4 Veranstaltungstage pro Jahr und Einrichtung/ ehrenamtlichem Verein/ Projekt.

6.6 Sachkosten für ehrenamtlich organisierte Kinder- und Jugendarbeit

Nach diesem Förderpunkt können Sachkosten für ehrenamtlich geführte Jugendclubs sowie Jugendgruppen in Jugendverbänden beantragt werden. Zuwendungsfähige Ausgaben sind Sachkosten für geplante Ausstattungsgegenstände, Renovierungskosten, Betriebskosten sowie Materialkosten.

² analog Vorgabe vom Landesprogramm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Unterstützung und Stärkung der sächsischen Familien (RL Familienförderung) vom 01.09.2017

Ausgenommen sind Sportvereine sowie Jugendfeuerwehren.

Voraussetzungen:

- Auflistung der geplanten Ausstattung, Renovierungsarbeiten sowie Materialkosten
- Die geplanten Ausgaben dienen unmittelbar ehrenamtlich organisierter Kinder- und Jugendarbeit
- Die Gruppenstärke beträgt mindestens 5 Teilnehmende
- Das Prinzip der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist zu berücksichtigen.

Förderhöhe:

- Maximal 500,00 € pro Jahr

6.7 Sachkosten für Offene Kinder- und Jugendarbeit entsprechend des Teilfachplans

1: Leistungen gemäß §§ 11 bis 14 SGB VIII in der aktuellen Fassung

Das Jugendamt des Landkreises Leipzig gewährt Sachkosten in Höhe von maximal 1.000,00 € für inhaltliche Ausgaben des laufenden Geschäfts. Die geplanten Ausgaben sind grob im Kosten- und Finanzierungsplan zu untersetzen.

Im Rahmen des Verwendungsnachweises ist ein jährlich fortzuschreibendes Inventarverzeichnis ab einem Ausstattungsbetrag ab 150,00 € einzureichen.

6.8 Kooperationsangebote

Das Jugendamt fördert träger- und einrichtungsübergreifende Zusammenarbeit. Unterstützt werden Aktivitäten, Projekte und Angebote mit regionalem Bezug, die unter Beteiligung der Akteure vor Ort geplant und realisiert werden.

Voraussetzung:

- Mindestens ein Kooperationspartner ist ein im Teilfachplan 1: Leistungen gemäß §§ 11 bis 14 SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung verankertes Angebot.

Förderhöhe

- Die Höhe der Förderung orientiert sich an der Anzahl der Kooperationspartner sowie an der Anzahl der Veranstaltungstage
- Pro Kooperationspartner beträgt die Förderhöhe maximal 500,00 € bzw. 90% der Gesamtkosten bei Projekten pro Partner (analog Projektförderung) und maximal 125,00 € als Festbetrag pro Kooperationspartner bei Tagesveranstaltungen

6.9 Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher in der Kinder- und Jugendarbeit

Mit der Zuwendung unterstützt der Landkreis die Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher mit dem Ziel der Stärkung von Ehrenamt und Selbsthilfepotentialen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit. Förderfähig sind Maßnahmen zur Schulung von Jugendleitern (Juleica G) und Kindergruppenleiter (Kileica).

Voraussetzungen:

- Detailliertes Programm der Maßnahme unter Angabe der geplanten Teilnehmer/-innenzahl
 - o Ort der Durchführung
 - o Zeitplan
 - o Zielgruppenbeschreibung und Alter der Teilnehmenden
- Die Gruppenstärke beträgt mindestens 10 Teilnehmende

6.9.1 Juleica G-Schulung

Mit der Juleica G-Schulung hat jeder Jugendliche ab 16 Jahren die Möglichkeit, ortsnahe die Qualifikation zum Jugendleiter zu absolvieren. Mit der Jugendleitercard können Ferienjobs in der Ferienlagerbetreuung, die Leitung in einem ehrenamtlichen Jugendclub oder die Begleitung einer Kindergruppe/Jugendgruppe übernommen werden.

Die Qualifizierung umfasst mindestens 30 Zeitstunden (entsprechend 40 Schulungseinheiten). Die Teilnehmerzahl ist auf 15 bis 20 Jugendliche, junge Erwachsene und Erwachsene beschränkt.

Förderhöhe:

- max. 90 % der Gesamtkosten (zuwendungsfähige Ausgaben) bis maximal 2.000 €.

6.9.2 Juleica-Schulung

Die Schulung ist von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) für junge Menschen im Alter von 12 bis 15 Jahren konzipiert. Ziel ist es, diesen Ehrenamtlichen begrenzte Leitungsaufgaben durch eine Grundausbildung anzubieten. Mit der Einbeziehung der jungen Menschen und ihre Beauftragung zur Mitarbeit ergeben sich für diese Altersgruppe neue Chancen für ihre Persönlichkeitsentwicklung. Die Ausbildung ist in der Regel für zwei Wochenenden ausgelegt. Den jungen Gruppenleitern wird empfohlen mit 16 Jahren die nach einheitlichen Ausbildungsstandards bundesweit angebotene Juleica zu absolvieren.

Förderhöhe:

- max. 30 % der Gesamtkosten (zuwendungsfähige Ausgaben) bis maximal 700 €.

7. Verfahren

- 7.1 Über Art und Höhe der Förderung entscheidet das Jugendamt des Landkreises Leipzig im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 7.2 Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag unter Verwendung der Vordrucke der Bewilligungsbehörde gewährt. Der vollständige Antrag ist an das Jugendamt des Landkreises Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna zu richten. Antragsformulare werden auf der Internetseite www.lk-l.de ⇒ Behördenwegweiser ⇒ F – Förderung der Jugendhilfe ⇒ Dokumente zur Verfügung gestellt.
- 7.3 Die Antragsstellung **muss bis spätestens 1 Monat vor Maßnahmenbeginn** erfolgen. Die letzte Einreichungsfrist ist am **31.10. des lfd. Jahres**.
- 7.4 Der Bewilligungszeitraum kann frühestens mit Datum des Antragseinganges im Landratsamt Landkreis Leipzig beginnen. Wichtig hierfür ist die Beantragung des „Vorzeitigen Maßnahmenbeginns“.
- 7.5 Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn bedarf der Genehmigung der Bewilligungsbehörde und kann bei Bedarf im Antrag angekreuzt werden.
- 7.6 Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.
- 7.7 Bewilligungen erfolgen durch schriftlichen Zuwendungsbescheid durch die Bewilligungsbehörde.
- 7.8 Soweit im Zuwendungsbescheid nicht anders geregelt, erfolgt die Auszahlung der Zuwendung erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist auf Antrag. Die angeforderten Fördermittel müssen innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt verwendet werden.
- 7.9 Der Verwendungsnachweis über die gesamte Maßnahme ist bis zum festgesetzten Termin laut Zuwendungsbescheid bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Er besteht aus einem einfachen Verwendungsnachweis ohne Originalbelege, einem zahlenmäßigen Nachweis (Belegübersicht Formular Verwendungsnachweis), einem Sachbericht (Formular im Verwendungsnachweis), einem jährlich fortzuschreibenden Inventarverzeichnis bei Ausstattungsgegenständen ab 150,00 € (bei Förderungen nach 6.7), einem Arbeitsstundennachweis bei Honorarkosten sowie einer Teilnehmerliste. Bei Förderpunkt 6.1 Freizeit- und Erholungsmaßnahmen können Einzelbelege für Verpflegungskosten gebündelt als ein Kostenpunkt erfasst werden.
- 7.10 Der Bewilligungszeitraum lt. Zuwendungsbescheid ist einzuhalten, d.h. Belege zur Abrechnung dürfen nur aus diesem Zeitraum sein.

8. Sonstige Bestimmungen

- 8.1 Die Maßnahme/ das Projekt betreffende Änderungen jeglicher Art (z.B. Zeitraum, Ort, Finanzen) sind unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen (per E-Mail an die Sachbearbeiterin Förderung Kleinprojekte).
- 8.2 Das Jugendamt Landkreis Leipzig ist berechtigt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung örtlich zu prüfen oder prüfen zu lassen. Dazu hat der Zuwendungsempfänger die Unterlagen bereitzuhalten und Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen müssen **mindestens 10 Jahre** für eine Nachprüfung zur Verfügung stehen. Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Leipzig ist auf Verlangen Einsicht in zuwendungsrelevante Unterlagen zu gewähren.
- 8.3 Das Jugendamt als Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zu den in der Richtlinie getroffenen Regelungen festlegen und berichtet dazu dem Jugendhilfeausschuss.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.07.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Förderung von Kleinprojekten im Landkreis Leipzig“ (Beschluss 2019/011 des Kreistages vom 18.03.2019) mit Ablauf des 30.06.2023 außer Kraft.

Borna, den

Henry Graichen
Landrat